



September 2019

Ihre Ansprechpartner

Roman Brunner
Partner
+41 58 792 72 66
roman.brunner@ch.pwc.com

Roman Fallet
Director
+41 58 792 72 82
roman.fallet@ch.pwc.com

Franziska Schmid
Senior Manager
+41 58 792 72 31
franziska.schmid@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Appenzell Innerrhoden

Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Bevölkerung der Bundesgesetzesvorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) mit grossem Mehr zugestimmt. Mit der STAF und deren Umsetzung in den Kantonen soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Am 11. Juni 2019 endete die Vernehmlassungsfrist im Kanton Appenzell Innerrhoden. Eine zweite Lesung sowie eine Referendumsfrist sind noch ausstehend. Eine allfällige Volksabstimmung wird an der Landsgemeinde 2020 am 26. April 2020 stattfinden.

Das kantonale Gesetz soll (notfalls rückwirkend) auf 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Insbesondere die geplante Senkung des Gewinnsteuersatzes wird für sämtliche im Kanton ansässigen Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten, zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung führen.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC St. Gallen zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Appenzell Innerrhoden

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Das steuerbare Eigenkapital aller juristischen Personen unterliegt neu einer einfachen Kapitalsteuer von 0,5 % (effektive Steuerbelastung 0,5 %), wobei das steuerbare Eigenkapital einer Ermässigung im Verhältnis der qualifizierenden Beteiligungen, der für die Patentbox qualifizierenden Patente sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven unterliegt.

Teilbesteuerung von Dividenden

Von der bisherigen Halbsatzbesteuerung von Dividenden an private Aktionäre wird auf kantonaler Ebene neu auf eine Teilbesteuerung derselben im Umfang von 50 % gewechselt.

Sondersatz beim Statuswechsel

Bei Übergang von einer privilegierten (Holding- und Domicilgesellschaft) zur ordentlichen Besteuerung werden die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.

Step-up

Stille Reserven mit Ausnahme von solchen auf Beteiligungen können bei Beginn der Steuerpflicht durch Zuzug in die Schweiz steuerfrei aufgedeckt und in der Folge steuerwirksam abgeschrieben werden. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) ist innert 10 Jahren abzuschreiben.

Reduktion Gewinnsteuersatz

Der statutarische Gewinnsteuersatz im Kanton AI wird von 8 % auf 4–5 % gesenkt, was in einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonale Steuer AI) von 11,5 % resultiert.

Patentbox

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent / vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 10 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Bei Eintritt in die Ermässigung wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet und in diesem Umfang eine versteuerte stille Reserve gebildet.

F&E-Abzug

Ein Zusatzabzug auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen wird nicht eingeführt.

Entlastungsbegrenzung

Es wird eine Entlastungsbegrenzung von 50 % eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass stets mindestens 50 % des steuerbaren Ergebnisses vor Verlustverrechnung und vor Abzug der Ermässigungen ordentlich besteuert werden.

